

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Dorstadt

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Dorstadt“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Oderwald an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Dorstadt führt folgendes Wappen: „Gold-rot gespalten und schrägrechts mit einem blau-silbernen Schachbalken überzogen“.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Dorstadt und die Umschrift „Gemeinde Dorstadt/Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert DM 500,00 übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert DM 500,00 nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5

Vertreter/Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, (bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.

§ 6

Gemeindedirektor / Gemeindedirektorin

- (1) Das Amt des Gemeindedirektors wird nebenamtlich verwaltet. Der / Die Gemeindedirektor/in wird vom Rat bestimmt und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
- (2) Die gleiche Regelung gilt für die Vertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates/in Pressemitteilungen) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Dorstadt werden im Verkündungsblatt des Landkreises Wolfenbüttel veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder sonstige Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in dem Aushangkasten der Gemeinde Dorstadt.

Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind festzuhalten.

§ 10
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Dorstadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt **zum** _____ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Nov. 1996 außer Kraft.

Dorstadt, _____

Der Bürgermeister
